Konsolidierte Fassung:
Stammfassung: Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.07.1967

Änderung:
Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2024

Gästetaxeverordnung

§1

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung und den Schutz des Fremdverkehrs (Fremdverkehrsgesetz – FVkG), LGBl. Nr. 28/66, beschließt die Gemeindevertretung Schnifis auf Grundlage ihres Beschlusses vom 29.07.1967 (Stammfassung) und unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19.12.2024, welcher die jüngste Änderung darstellt, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, die den Gästen zugutekommen, die Einhebung einer Gästetaxe.

§2
Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gebiet der Gemeinde Schnifis nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§3
Befreiungen

1. Von der Abgabepflicht sind befreit:

a) Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Personen, die sich nachweisbar nur aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet aufhalten.

c) Personen, die sich nachweisbar unentgeltlich und ohne besondere Gegenleistung für Unterbringung und Verpflegung vorübergehen im Haushalt eines Ortsansässigen aufhalten.

d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

2. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabeschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4
Höhe und Dauer

Die Gästetaxe wird gem. § 4 Gästetaxeverordnung ganzjährig eingehoben und beträgt pro Person und Nächtigung € 2,10.

§ 5
Fälligkeit und Haftung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig. Für die richtige Bemessung, Einhebung und Abfuhr haftet der Unterkunftgeber. Dieser hat der Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabeschuldners Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

2. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

3. Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabeschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6
Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung durch den Unterkunftsgeber durch Vorlagen von Formblättern zu erfolgen, in denen Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf und Aufenthaltsdauer jedes Gastes sowie etwaige Befreiungsgründe einzutragen sind.

2. Die für die Rechnungslegung erforderlichen Formblätter können beim Gemeindeamt Schnifis kostenlos behoben werden.

§ 7
Einsichtnahme

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 8
Schätzung

1. Wird die Gästetaxe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet, so ist sie vom Bürgermeister vorzuschreiben.

2. Kann die Höhe der Gästetaxe nicht einwandfrei ermittelt werden, so ist sie vom Bürgermeister im Wege einer Schätzung festzusetzen.

3. Gegen Bescheide des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Gemeindeamt Schnifis einzubringen.

§ 9
Strafbestimmungen

1. Gemäß § 16 FVkG wird mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft, wer:
   a) vorsätzlich von öffentlichen Einrichtungen in einer der Interessen des Fremdenverkehrs

nachteiligen Weise Gebrauch macht oder sie missbraucht
b) vorsätzlich oder grob fahrlässig Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs beeinträchtigt
c) die Gästetaxe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet
d) als Inhaber eines Gewerbebetriebes seinen Gästen die verlangte Einsichtnahme in die Gästetaxeordnung nicht gewährt
e) den zur Ermittlung der Abgabepflicht zuständigen Organen der Gemeinde vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder ihnen die Erteilung von Auskünften oder das Betreten der Unterkunft verweigert

2. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

3. Der Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist strafbar.

§ 10
Schlussbestimmungen

Die Änderung der Verordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2024 tritt mit 04.02.2025 in Kraft**.**